Gefördert durch:

Die Bundesregierung

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Städte- und Wohnungsbauförderung, Wohnungswesen, Schulbauförderung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat Umwelt und Stadtentwicklung
Tiefbauamt
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Tiefbauamt
22. SEP. 2023
1/ Scan 66, 66.1, 66.42
2/ 66,42 PWV.
→ Hr. Rocke

Halle, 18. September 2023

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 306.10.3

Bearbeitet von: Frau Thiem

E-Mail: Madlen.Thiem@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3178
Fax: (0345) 514-3260

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013
(Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013)

Förderbereich:	Teil E – Kommunale Infrastruktur
Fördermaßnahme:	EM 73 – Ufermauer Turmschanzenstraße Süd
Aktenzeichen:	205-21283-MD-00097- K01/73
Antrag vom:	17.06.2014
Bescheide vom:	07.04.2015, 25.11.2015, 07.11.2016, 19.01.2018, 10.12.2018, 13.12.2019, 04.03.2020, 21.02.2022

Gemäß Ihrem Antrag vom 18.01.2023 ergeht folgender

8. Änderungsbescheid

I. Entscheidung

1. Die mit Bescheid vom 07.04.2015, zuletzt geändert am 21.02.2022, festgesetzte Zuwendung in Höhe von 4.772.975,39 EUR wird um 691.798,18 EUR erhöht und neu festgesetzt auf

   maximal 5.464.773,57 EUR

   (in Worten: fünfmillionenvierhundertvierundsechzigtausendsiebenhundertdreiundsiebzig $^{57}/_{100}$ EUR).

2. Die Zuwendung steht Ihnen nunmehr wie folgt zur Verfügung:

   Haushaltsjahr 2018 40.142,88 EUR

Dienstgebäude:
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

022 011 LSA
10.03

Haushaltsjahr 2019	35.621,65 EUR
Haushaltsjahr 2020	0,00 EUR
Haushaltsjahr 2021	7.282,80 EUR
Haushaltsjahr 2022	17.893,57 EUR
Haushaltsjahr 2023	432.232,69 EUR
Haushaltsjahr 2024	3.093.000,00 EUR
Haushaltsjahr 2025	650.000,00 EUR
Haushaltsjahr 2026	1.188.599,98 EUR

3. Der Bewilligungszeitraum wird bis zum 31.12.2026 verlängert.

4. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt und es gelten die Bestimmungen des bereits ergangenen Zuwendungsbescheides vom 07.04.2015, zuletzt geändert am 21.02.2022.

5. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

II. Begründung

I.

Durch Bescheid vom 07.04.2015, zuletzt geändert am 21.02.2022, wurden insgesamt 4.772.975,39 EUR für die Maßnahme „Ufermauer Turmschanzenstraße Süd“ bis zum 31.12.2024 bewilligt.

Seit 2018 wurden von Ihnen insgesamt 100.940,90 EUR abgefordert und an Sie ausgezahlt.

Mit Schreiben vom 18.01.2023 beantragten Sie eine Erhöhung der Zuwendung um 1.643.121,90 EUR auf insgesamt 6.416.097,29 EUR. Der Antrag erfolgt auf Grundlage der Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung. Die Fördermittel werden wie folgt für die Haushaltsjahre beantragt:

Haushaltsjahr 2022	25.176,37 EUR
Haushaltsjahr 2023	432.232,69 EUR
Haushaltsjahr 2024	3.093.000,00 EUR
Haushaltsjahr 2025	650.000,00 EUR
Haushaltsjahr 2026	2.132.640,90 EUR

Mit Schreiben vom 29.08.2023 erhielten Sie Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zur Ablehnung der beantragten Mittel i. H. v. 951.323,72 EUR zu äußern. Mit E-Mail vom 06.09.2023

teilten Sie mit, dass Sie dem Entwurf dieses Bescheides bestätigen und auf eine schriftliche Anhörung gemäß § 28 VwVfG verzichten.

II.

Meine Entscheidung beruht auf den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.04.1991 in Verbindung mit Punkt 2.1. a) bis d) des Teiles E – Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur in den Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013.

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen wird die Ihnen gewährte Zuwendung um 691.798,18 EUR erhöht und auf insgesamt 5.464.773,57 EUR festgesetzt.

In der eingereichten Kostenübersicht wurden die Positionen „Mehrmengen gem. VOB (10% Regelung)" mit 475.661,86 EUR und zusätzlich „Konjunktur- und Baupreisindexsteigerung (10%/a x 1 Jahr bis Baubeginn 2024)" mit 475.661,86 EUR angesetzt. Die beiden Positionen sind nicht förderfähig nach der Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013, da es sich bei beiden Positionen um unvorhersehbare Kosten handelt. Es können nur Kosten zum Ansatz gebracht werden, die auch belegbar sind. Kosten nach der 10%-Regelung gem. VOB können erst angerechnet werden, wenn sie auch tatsächlich angefallen sind. Geschätzte Baupreisindizes für die Zukunft sind grundsätzlich nicht förderfähig. Somit sind insgesamt beantragte Kosten i. H. v. 951.323,72 EUR nicht förderfähig und werden abgelehnt. Der Betrag wurde von dem beantragten Wert der Jahresscheibe 2026 abgezogen (nach Korrektur der Jahresscheibe 2022).

In der Aufteilung der Jahresscheiben haben Sie für die Jahresscheibe 2022 einen zu hohen Wert angesetzt. Tatsächlich ausgezahlt wurden Fördermittel im Haushaltsjahr 2022 i. H. v. 17.893,57 EUR.

Da Sie auf eine Stellungnahme mit E-Mail vom 06.09.2023 verzichtet haben, kann keine Neubewertung des Sachverhalts nach Anhörung gemäß § 28 VwVfG vorgenommen werden.

Die Zuwendung steht Ihnen wie unter I.2 aufgeführt zur Verfügung und ist bis zum 31.12.2026 zu verwenden.

Die Übernahme weiterer Mehrkosten durch Bundesmittel im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013) kann für die Zukunft nicht mehr garantiert werden. Anfallende Kostensteigerungen sind ggfs. durch den Zuwendungsempfänger als Eigenanteil zu tragen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der derzeitig geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 erhoben werden.

Im Auftrag

Marquardt

Anlagen:

1) Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

Hinweis

1. Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen. Sollten Sie darauf verzichten, kann das bei zukünftigen Schadensereignissen ein Ausschlussgrund für eine erneute Zuwendung sein.
2. Die Zuwendung darf grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausgezahlt werden. Sie können die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides vorher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie auf der Empfangsbestätigung gemäß Anlage erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Landesverwaltungsamt
Referat 306
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht

8. Änderungsbescheid vom: 18.09.2023
Aktenzeichen: 205-21283-MD-00097-K01/73

1) Ich habe o. g. 8. Änderungsbescheid heute erhalten.
2) Ich erkläre, dass auf einen Rechtsbehelf gegen den o.g. 8. Änderungsbescheid unwiderruflich verzichtet wird. Damit tritt die Bestandskraft des Bescheides sofort ein.

(ggf. unzutreffendes streichen)

Landeshauptstadt Magdeburg
Die Oberbürgermeisterin
Tiefbauamt
39090 Magdeburg

05.10.23
Unterschrift, Datum

66.4

Siegel/Stempel

Hinweis:

Die Empfangsbestätigung mit den enthaltenen Erklärungen ist umgehend an obenstehende Adresse zurückzusenden.